



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0129-20-13  
= RSS-E 16/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Familien-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Familien-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in welcher u.a. die Bausteine „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ und „Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen“ inkludiert sind. Vereinbart sind die ARB 2018, welche auszugsweise lauten:

„(...)Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

2. in ursächlichem Zusammenhang (...)

2.4. mit der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, dessen Anstellungsverhältnis oder als Aufsichtsrat von juristischen Personen;(...)

3. aus dem Bereich des

3.4. *Gesellschafts-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaftern und in ursächlichem Zusammenhang mit einer*  
*- finanziellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an einem Unternehmen oder an Unternehmenswerten sowie*  
*- der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung, unabhängig davon, ob die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar über einen Treuhänder oder sonstige Dritte erfolgt;*

#### *Artikel 22*

##### *Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz*

##### *1. Artikel 22.A. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich*

##### *A.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?*

*Versicherungsschutz haben im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen.*

*Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.*

*3. Was ist im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privat- und Betriebsbereich nicht versichert?*

*3.2. Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privat- und Betriebsbereich umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)*

*3.2.2. im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis;(...)*

#### *Artikel 23*

##### *Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen*

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.*

##### *1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?*

*Versicherungsschutz haben*

##### *1.1. im Betriebsbereich*

*der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) je nach Vereinbarung in ihrer Eigenschaft als*

*1.1.1. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Absatz 1 ASGG (siehe im Anhang)(...)*

##### *2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

*2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten*

*2.1.1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit*

*2.1.1.1. dem Arbeitsverhältnis oder dessen Anbahnung (Artikel 23.1.1.1.);*

*2.1.1.2. der Arbeitsleistung (Artikel 23.1.1.2.); (...)*

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadenfall Nr. (anonymisiert)):

Er war seit 12.2.2009 bei der P (*anonymisiert*) GesmbH, einer österreichischen Tochter der US-amerikanischen P (*anonymisiert*) Corporation, als Geschäftsführer beschäftigt. Im Jahr 2017 wurde die österreichische Niederlassung mit der deutschen Niederlassung verschmolzen, am 1.5.2017 war er daher als Prokurist in der deutschen Niederlassung beschäftigt. Laut dem Geschäftsführervertrag vom 17.2.2009 stand dem Antragsteller neben seinem Geschäftsführergehalt auch die Teilnahme an zwei Incentive-Programmen und dem Aktienwertsteigerungsprogramm „SARs (Stock Appreciation Rights) der P (*anonymisiert*) Corporation zu. Laut Pkt. 4.4 dieses Vertrags bestehen die Rechte und Pflichten aus diesem Programm ausschließlich zwischen dem Geschäftsführer und der P (*anonymisiert*) Corporation.

Der Antragsteller löste am 11.12.2019 und am 13.1.2020 die terminreifen Aktienbezugsrechtspakete ein und erhielt dadurch 1.075 Aktien der P (*anonymisiert*) Corporation, welche er kurz danach verkaufte. Am 17.1.2020 kündigte der Antragsteller seinen Arbeitsvertrag.

Die P (*anonymisiert*) Corporation brachte hierauf gegen den Antragsteller Klage auf Zahlung von USD 222.872,89 (€ 203.683,53) zu (*anonymisiert*) des LG (*anonymisiert*) ein. Das Aktienwertsteigerungsprogramm beruhe auf der Loyalität der Mitarbeiter zum Konzern, welche durch den Wechsel des Antragstellers zu einem Mitbewerber nicht gegeben sei.

Hinsichtlich des zu (*anonymisiert*) des Landesgerichts (*anonymisiert*) geführten Verfahrens entstand ein Rechtsstreit darüber, in welcher Besetzung das Verfahren zu führen sei. Mit Beschluss vom 5.8.2020 traf das Landesgericht (*anonymisiert*) die Entscheidung, dass das Verfahren in der Senatsbesetzung nach § 11 Abs 1 ASGG zu führen sei, zumal die Teilnahme am Aktienwertsteigerungsprogramm Teil des Entgeltes des Antragstellers gewesen sei, auch wenn dies nicht vom eigentlichen Arbeitgeber, sondern von der Konzernmutter gewährt werde.

Das Oberlandesgericht (*anonymisiert*) gab dem dagegen eingebrachten Rekurs Folge und änderte den Beschluss am 28.10.2020 dahingehend ab, dass das Verfahren in der durch § 7a Abs 1 JN für die allgemeine Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Besetzung zu führen sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 26.3.2020 mit, dass keine Deckung bestehe und verwies auf Art. 7 Pkt. 2.4. der ARB 2018, wonach kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bestehe. Zusätzlich wies die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 5.6.2020 darauf hin, dass im Rechtsschutz nach Art 23 nur Verfahren vor Arbeitsgerichten in Deckung stünden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.12.2020. Der Rechtsstreit stehe in keinem Zusammenhang mit der Geschäftsführertätigkeit des Antragstellers, zumal das Aktienwertsteigerungsprogramm mit der operativen Tätigkeit des Antragstellers als General Manager Austria bzw. Sales Manager General DACH zusammenhänge. Die Einstufung innerhalb des Programms sei auch nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit nach

Verschmelzung der österreichischen Niederlassung mit der deutschen unverändert geblieben. Weiters gelte er als Arbeitnehmer.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 17.12.2020 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

*1) Zum Organschaftsausschluss (Artikel 7.2.4. der ARB 2018)*

*Zunächst sei vorangestellt, dass ein Prüfungserfordernis zur Anwendbarkeit von Ausschlüssen die Zuordenbarkeit zu einem versicherbaren und im zu beurteilenden Fall auch versicherten Risikobereich voraussetzt. Zum Prozessthema haben sich die damit befassten Gerichte letztlich dahingehend festgelegt, dass keine Arbeitsgerichts-Zuständigkeit gegeben ist (siehe der Ihnen vorliegende Beschluss des OLG Wien zu (anonymisiert)). Damit steht fest, dass die eingangs zitierte Voraussetzung nicht vorliegt, da der dann relevante betriebliche AVRS nicht vertragsgegenständlich ist.*

*Allerdings bleibt hinsichtlich des grundsätzlich dem versicherten RS in Arbeits- und Dienstrechtssachen zufallenden Zwischenstreits die Anwendbarkeit zu prüfen. Dazu ist ausschlaggebend, dass die von der Judikatur zu den Anwendungsvoraussetzungen in Bezug auf Ausschlüsse entwickelten Grundsätze den Anlassfall erfassen. Nicht nur ergibt sich das aus dem Wortlaut des Ausschlusses, sondern auch aus der auf den Sinn der Risikobegrenzung zu fokussierenden Auslegung: Unser Geschäftsführer beruft sich auch nach seiner Abberufung auf die ihm im Zusammenhang mit dieser Funktion zuerkannten Ansprüche aus der Unternehmensbeteiligung, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht abbedungen wurden. Diesen Zusammenhang betont im Übrigen auch das im Zwischenstreit erkennende Landesgericht (anonymisiert) in seinem zunächst die Senatsbesetzung nach § 11 Abs 1 ASGG aussprechenden Beschluss vom 05.08.2020 („Ein Zusammenhang zwischen der gegenständlichen Klage und dem Geschäftsführervertrag des Beklagten ist evident.“)*

*2) Zum Ausschlussgrund gemäß Artikel 7.3.4 ARB 2018*

*Diesen Ausschlussgrund thematisiert der Antrag nicht.*

*Die Bestimmung schließt u. a. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer finanziellen Beteiligung des VN an einem Unternehmen oder an Unternehmenswerten vom Versicherungsschutz aus. Auf die streitgegenständlichen Aktienbezugsrechte trifft diese Definition zu.*

#### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0050063).

Soweit sich die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme erstmals auf Art 7, Pkt. 3.4. ARB 2018 beruft, ist ihr zu entgegnen, dass dieser Ausschluss einen Zusammenhang zum Gesellschafts-, Genossenschafts-, Stiftungs-, Vereinsrechts oder zu ähnlichen, ausdrücklich genannten Rechtsgebieten verlangen würde. Die reine Einlösung von Aktienoptionen stellt keine

finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen dar, die zu einem gesellschaftsrechtlichen Rechtsstreit führt. Im Baustein „Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen“ besteht jedoch nur Deckung für den Versicherungsnehmer „in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Absatz 1 ASGG“, und der Versicherungsschutz umfasst nur jene Rechtssachen, bei denen der Rechtsstreit vor einem Arbeitsgericht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgetragen wird.

Das Oberlandesgericht (*anonymisiert*) hat in seiner Rekursentscheidung vom 28.10.2020 die Zuständigkeit eines arbeitsgerichtlich besetzten Senats und damit das Vorliegen eines Rechtsstreits zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verneint, weil keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass (neben der österreichischen und der deutschen Tochtergesellschaft) auch die Klägerin (amerikanische Konzernmuttergesellschaft) eine Arbeitgeberin des dortigen Beklagten (Antragstellers) gewesen sei. Der Argumentation des Beklagten (Antragstellers) für das Vorliegen einer Arbeitsrechtssache, er sei gegenüber der Muttergesellschaft als Manager von P (*anonymisiert*) Österreich, in weiterer Folge P (*anonymisiert*) Deutschland, weisungsgebunden gewesen, hielt das Rekursgericht entgegen, dass sich die Weisungsbefugnis der Gesellschafter einer GmbH gegenüber dem Geschäftsführer bereits aus § 20 Abs 1 GmbHG ergebe, sodass die diesbezügliche Vertragsklausel in Wahrheit nur die Gesetzeslage deklarativ widerspiegle. Dem weiteren Argument, dass die Einkünfte aus dem Aktienwertsteigerungsprogramm einen Teil der Vergütung bildeten, durch die alle gemäß diesem Vertrag geleisteten Dienste abgegolten werden, hielt das Rekursgericht entgegen, dass zwar auch diese Leistungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen seien, dass dieser Umstand aber für die Beurteilung der Rechtsposition der Klägerin (Muttergesellschaft) keine entscheidende Bedeutung habe. Dabei verwies es auf die Rechtsprechung des OGH, wonach es darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer aus der Sicht eines redlichen Erklärungsempfängers objektiv gesehen darauf vertrauen durfte, dass der Erklärende im eigenen Namen als Arbeitgeber oder als Vertreter für eine bestimmten Arbeitgeber aufgetreten ist; darauf, ob dem Arbeitgeber das Unternehmen gehört, kommt es ebenso wenig an, wie darauf, wer letztlich das Arbeitsentgelt entrichtet (RS0014455 [T3]).

Damit ist eindeutig klargestellt, dass kein nach Art. 23 ARB zu deckender Arbeitsrechtsstreit vorliegt.

Im Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz sind keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis versichert.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob (auch) der Ausschlussgrund des Art. 7 Pkt. 2.4. (Zusammenhang mit der Tätigkeit als Geschäftsführer) vorliegt.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. April 2021**